

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemein: Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen. Der Käufer erkennt sie als für ihn verbindlich an. Die Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn sie nicht ausdrücklich bei jedem Einzelauftrag Bezug genommen wird. AGB des Käufers werden nicht Vertragsinhalt. Wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Ungültigkeit des Vertrages im Übrigen zur Folge.

1. Auftrag: Alle Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die Anlieferung der Ware verbindlich. Für den Auftragsinhalt und Auftragsumfang ist unsere Bestätigung bzw. der Lieferschein oder die Rechnung ausschließlich verbindlich. Mündliche Nebenabreden und mündliche Zusicherungen wurden nicht getroffen. EDV-Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die erhaltenen Kundendaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden. Bei Vertragsstornierungen oder Änderungen durch die Käuferseite trägt dieser die dadurch entstandenen Kosten.

2. Preise: Den Preisen liegen die bei Vertragsabschluss gültigen Rohstoff- und Fertigungskosten zugrunde. Sollten sich nach Abschluss eines Rahmenvertrages außergewöhnliche Kostenänderungen ergeben, behalten wir uns eine angemessene Preiskorrektur vor. Der Kunde ist dann berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder zu kündigen. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich Verpackung Fracht und Mehrwertsteuer.

3. Lieferung: Die bestätigten Liefertermine werden bestmöglich eingehalten. Bei Verzug bewilligt der Käufer eine Nachfrist von 3 Wochen. Vertragsgerecht fertig gestellte bzw. angelieferte Ware ist abzunehmen. Andernfalls erfolgt Einlagerung derselben auf Kosten und Gefahr des Käufers zu den üblichen Einlagerungskosten. Höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände rechtfertigen eine angemessene Fristverlängerung. Bei Unmöglichkeit haben wir das Recht, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Käufer akzeptiert Teillieferungen unsererseits generell und speziell.

4. Verpackung: Die Verkaufspreise verstehen sich einschließlich einfacher Verschnürung oder Palettierung. Wünscht der Käufer eine darüber hinausgehende Verpackung so wird diese berechnet. Euro-Paletten sind bei der Anlieferung gegen gleichwertige Paletten zu tauschen.

5. Farbabweichungen: Für Abweichungen in der Materialfarbe sowie der Materialverbindung haften wir nur dann, wenn sie für den Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen unzumutbar sind.

6. Frachtkosten und Versand: Alle Preise verstehen sich ab Werk. Somit sind anfallende Kosten für Fracht und Versand separat in Rechnung zu stellen.

7. Beanstandungen, Gewährleistung und Haftung: Alle Angaben über Eignung und Anwendung unserer Erzeugnisse befreien den Vertragspartner oder Verwender nicht von eigenen Prüfungen, insbesondere vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung. Die Waren sind unverzüglich nach deren Eintreffen zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Die Überlassung von Mustern entbindet den Käufer nicht von der eigenen Überprüfung der Waren. Die Ware gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang am Bestimmungsort bei uns eine Rüge eintrifft. Beim Vorliegen einer Beanstandung oder eines Mangels sind wir lediglich verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch nicht kürzer als die Lieferzeit sein darf, nach unserer Wahl entweder nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Misslingt der erste Nachbesserungsversuch, findet Satz 1 entsprechend Anwendung. Falls auch der zweite Nachbesserungsversuch misslingt oder die Ersatzware begründete Mängel aufweist, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen. Ist die Ware bereits be- oder verarbeitet, steht dem Käufer unter der Voraussetzung des Satz 3 lediglich das Recht auf Minderung zu, das jedoch spätestens sechs Monate nach der ersten Lieferung der Ware erlischt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, wie Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen soweit der Mangel bzw. Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Bei Zusicherung von Eigenschaften gilt dies entsprechend. Wir haften nicht, soweit Schäden an den Waren des Käufers auf unsachgemäß Behandlung, Lagerung, Transport oder Umpackungen zurückzuführen sind. Wir übernehmen ferner keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass die Verpackung geändert wurde, eine beschädigte Verpackung ohne Hinzuziehung geöffnet oder an der Verpackung sonstige Eingriffe ohne unsere Beziehung oder Einwilligung vorgenommen wurden. Unsere Haftung erstreckt sich nur auf die mit dem Käufer vereinbarte Transport- und/oder Lagerzeit. Ist eine solche nicht vereinbart, so haften wir längstens für 6 Monate ab Auslieferung der Ware. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder der Verschlechterung sowie der Entwendung der in unserer Obhut befindlichen Waren, trifft den Käufer. In allen sonstigen Fällen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Verjährung: Alle Mängel, Mangelfolge- und Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren in 6 Monaten, soweit zulässig. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anlieferung der Ware, wenn nichts anderes vereinbart ist.

9. Zahlungsbedingungen: Die Zahlung hat spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur kostenfrei akzeptiert. Bei Zielüberschreitungen erfolgen keine neuen Lieferungen bis zum Ausgleich der offenen Beträge. Verzugszinsen: 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 7 % pro anno. Die Erhebung eines weiteren Verzugschaden durch uns im Einzelfall bleibt vorbehalten. Stellt sich nach Auftragsannahme eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs heraus, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorkasse zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren auf Käuferseite ist die offene Gesamtforderung sofort zahlungsfällig. Sonstige Zurückbehaltungsrechte des Käufers – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – werden dann gegenstandslos.

10. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gefertigten und/oder gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch der noch nicht fälligen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung des Saldoanerkenntnisses. Der Eigentumsvorbehalt gilt in diesem Falle als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der gelieferten Ware der Anspruch des Käufers an seinen Abnehmer, der bis zur Höhe unserer gesamten Forderungen schon jetzt als an uns abgetreten gilt. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf berechtigt. Überschreitet der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 25 %, so werden auf Antrag des Käufers nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freigegeben. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers Anlass geben oder kommt dieser mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug, so sind wir berechtigt, zu unserer Sicherheit die Herausgabe der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen zu verlangen; unsere oben genannten Rechte werden hierdurch nicht berührt. Bei Zugriff Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen, insbesondere bei Pfändungen, hat der Käufer dem Dritten bzw. dem Vollstreckungsbeamten unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft an dem Gegenstand unverzüglich nachzuweisen, außerdem hat der Käufer unverzüglich uns von diesen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen. Sicherungsübereignung Verpfändung oder dgl. der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware an Dritte sind unzulässig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferung Leistung und Zahlung zuständiger Gerichtsstand im kaufmännischem Rechtsverkehr bei vertraglichen Ansprüchen für beide Vertragsparteien ist Backnang. Es gilt ausschließlich innerdeutsches Recht. Das Recht eines ausländischen Vertragspartners kommt nicht zur Anwendung. Anderslautende Überleitungsvorschriften gelten als abgelehnt.

12. Einlagerung: Einlagerungen für Kunden erfolgen auf deren Rechnung und Gefahr.

13. Salvatorische Klausel: Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam.